

# GARTENSTADTHAAN

## DIE BÜRGERMEISTERIN

# Amtsblatt

Nr. 4 vom 17.03.2020

- 1./ **Bekanntmachung des Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal**  
**hier:** Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2016
- 2./ **Öffentliche Zustellung**  
**hier:** Öffentliche Zustellung der Mitteilung über die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme zur Gefahrenabwehr und der Ankündigung der Verwertung  
**für:** Frau Rosemarie Rüttger  
**letzter bekannter Aufenthaltsort:** Beethovenstr. 249, 42655 Solingen
- 3./ **Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**hier:** Einladung zur 39. Sitzung des Rates der Stadt Haan
- 4./ **Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**hier:** Allgemeinverfügung der Stadt Haan vom 16.03.2020 zu Besuchseinschränkungen
- 5./ **Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**hier:** Allgemeinverfügung der Stadt Haan vom 16.03.2020 zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen
- 6./ **Bekanntmachung der Stadt Haan**  
**hier:** Allgemeinverfügung der Stadt Haan vom 16.03.2020 zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen



Amtsblatt der Stadt Haan. Herausgeber: Die Bürgermeisterin der Stadt Haan, Kaiserstraße 85, 42781 Haan,  
☎ 02129 / 911-0, ✉ 02129 / 911-603. Verantwortlich für den Inhalt: Haupt- u. Personalamt.  
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe)  
bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) –jeweils zzgl. Zustellung- beim Haupt- u. Personalamt erhältlich sowie  
unter [www.haan.de](http://www.haan.de) einzusehen.

1./

# Zweckverband Erholungsgebiet Ittertal

## Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Erholungsgebiet Ittertal für das Haushaltsjahr 2016 erfolgt am 14.03.2020 durch Veröffentlichung im „Amtsblatt des Kreises Mettmann“.

Gemäß § 16 Absatz 2 der Verbandssatzung weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Haan, den 06.03.2020

  
Dr. Bettina Warnecke  
Bürgermeisterin

2./

Öffentliche Zustellung der Mitteilung über die unmittelbare Ausführung einer  
Maßnahme zur Gefahrenabwehr und der Ankündigung der Verwertung

**Frau**  
**Rosemarie Rüttger**  
geb. 25.11.1970

letzter bekannter Aufenthaltsort:

**Beethovenstraße 249**  
**42655 Solingen**

wird hiermit gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG) NRW öffentlich  
zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person war die Zustellung  
der rechtswahrenden Mitteilung durch die Post gemäß § 3 LZG NRW nicht möglich.  
Es ist daher die öffentliche Zustellung gemäß § 10 LZG NRW durchzuführen.

Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Frist in Gang gesetzt, nach deren  
Ablauf Rechtsverluste drohen.

Die Mitteilung über die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme zur  
Gefahrenabwehr – Ankündigung der Verwertung - kann bei der Gartenstadt Haan,  
Ordnungsamt, Kaiserstraße 85, 42781 Haan, Zimmer 23 vom Betroffenen gegen  
Vorlage des Personalausweises abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur  
Sache erteilt Frau Kronauer.

Haan, den 03.03.2020  
Im Auftrag

gez. Kronauer

3./



## **Rat der Stadt Haan**

Rat

### **Einladung**

zur 39. Sitzung des Rates der Stadt Haan

am

**Dienstag, dem 31.03.2020, um 17:00 Uhr**

in der Aula des Schulzentrum Walder Strasse

### **Hinweis für die Öffentlichkeit:**

Zur Eindämmung des Coronavirus ist eine Teilnahme der Öffentlichkeit nur gegen Registrierung von Namen mit Anschrift unter Vorlage eines dieses bestätigenden Lichtbildausweises (regelmäßig Personalausweis) zugelassen.

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

1. Fragerecht für Einwohner
2. Raumkonzept für die Gesamtschule Haan  
Projektfreigabe  
Vorlage: 40/036/2020
3. Polizeiwache Haan  
hier: Sachstandsbericht, Planungsauftrag  
Vorlage: 65/074/2020

4. 40. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Nördlich Backesheide" / Bebauungsplan Nr. 193 "Nördlich Backesheide" im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB  
 hier: Beschluss über Anregungen, § 3 (1), (2) , § 4 (1) und (2) BauGB;  
         Beschluss der Flächennutzungsplanänderung  
         Satzungsbeschluss § 10 (1) BauGB  
 Vorlage: 61/322/2020
  
5. Bebauungsplan Nr. 197 „Nordstraße“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB / Anpassung des Flächennutzungsplanes (42. Änderung des FNP) im Wege der Berichtigung  
 hier: Beschluss über die abgegebenen Stellungnahmen, §§ 3 (1), 3 (2) , 4 (1) u. (2), 4a (3) Satz 4 BauGB;  
         Satzungsbeschluss, § 10 (1) BauGB  
 Vorlage: 61/324/2020
  
6. Investorenwettbewerb Bürgerhausareal  
 Vorlage: 60/067/2020
  
7. Bereitstellung überplanmäßiger Mittel im Haushaltsjahr 2019  
 Vorlage: 20/121/2020 – **nur Kenntnisnahme**
  
8. Übertragung von Haushaltsermächtigungen aus 2019 nach 2020 gem. § 22 KomHVO  
 Vorlage: 20/122/2020 – **nur Kenntnisnahme**
  
9. Einbringung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Haan  
 Vorlage: 20/123/2020
  
10. Genehmigungen von Dringlichkeitsentscheidungen
  - 10.1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3, GO NRW  
 hier: Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Jahr 2020 vom 12.12.2019  
 Vorlage: 10/222/2020
  
  - 10.2. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3, GO NRW  
 hier: Sanierung des Bodens in Konformität der Haftmittelnutzung in der Sporthalle Adlerstraße  
 Vorlage: 10/223/2020 – *wird nachgereicht*
  
  - 10.3. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3, GO NRW  
 hier: Ausschreibung der Straßenreinigung im Stadtgebiet  
 Vorlage: 10/224/2020 – *wird nachgereicht*

- 10.4. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3, GO NRW  
hier: Kostenersatz- und Entgeltsatzung bei Einsätzen der Feuerwehr  
Vorlage: 10/225/2020 – *wird nachgereicht*
- 10.5. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3, GO NRW  
hier: Gebührensatzung für die Brandverhütungsschau  
Vorlage: 10/226/2020 – *wird nachgereicht*
- 10.6. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3, GO NRW  
hier: Sicherheitsdienstleistungen Haaner Kirmes: Inhaltliche Genehmigung der Ausschreibung  
Vorlage: 10/227/2020 – *wird nachgereicht*
11. Neubesetzung von Ausschüssen
12. Beantwortung von Anfragen
13. Mitteilungen

### Nichtöffentliche Sitzung

14. Vertragsangelegenheiten  
Vorlage: 60/063/2020
15. Vertragsangelegenheiten  
Vorlage: 60/066/2020
16. Polizeiwache Haan  
Vorlage: 65/075/2020
17. Grundstücksangelegenheiten - Unternehmensansiedlung  
Vorlage: WTK/052/2020
18. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
  - 18.1. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3, GO NRW  
Vorlage: 10/230/2020 – *wird nachgereicht*
  - 18.2. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3, GO NRW  
Vorlage: 10/231/2020 – *wird nachgereicht*
  - 18.3. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3, GO NRW  
Vorlage: 10/232/2020 – *wird nachgereicht*
  - 18.4. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3, GO NRW  
Vorlage: 10/233/2020 – *wird nachgereicht*
19. Beantwortung von Anfragen
20. Mitteilungen

Haan, den 17.03.2020

*(Im Original gezeichnet)*

Dr. Bettina Warnecke  
(Bürgermeisterin)

## 4./

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Haan vom 16.03.2020 zu Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 - 5 Wohn- und Teilhabegesetz zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Auf Grundlage der Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2020 erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Haan für den Zeitraum ab sofort bis zunächst zum 19. April 2020 für das gesamte Stadtgebiet Haan folgende Allgemeinverfügung betreffend Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 - 5 Wohn- und Teilhabegesetz zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz):

1. Besuche sind ab sofort auf das Notwendigste zu beschränken; je Bewohnerin / je Bewohner im Regelfall eine Person je Tag. Die Besuche sollen max. eine Stunde dauern. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind von der Einrichtung über persönliche Schutzmaßnahmen zu unterweisen und haben diese einzuhalten.
2. Gemeinschaftsaktivitäten mit Externen sind ab sofort untersagt.
3. Besuche haben nur noch auf dem Zimmer stattzufinden, nicht mehr in Gemeinschaftsräumen.
4. Die Zugänge in die Einrichtung sind zu minimieren. Es soll eine Besucher- und Mitarbeiterregistrierung mittels Register eingeführt werden. Die Erfassung stellt ein wichtiges Instrument für die Ermittlung von Kontaktpersonen zum Nachweis von Infektionsketten dar.
5. Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der jeweils aktuellen Festlegung durch das Robert-Koch-Institut (RKI) ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html)) aufgehalten haben, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen seit Rückkehr aus einem dieser Gebiete diese Einrichtungen nicht betreten.
6. Kontaktpersonen der Kategorien 1 und 2 ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management\\_Download.pdf?\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management_Download.pdf?_blob=publicationFile)), dürfen diese Einrichtungen nicht betreten.
7. Es können Ausnahmen für nahestehende Personen (z.B. im Rahmen der Sterbebegleitung) im Einzelfall unter Auflagen zugelassen werden.
8. Die entsprechenden Einrichtungen werden angewiesen, diese Allgemeinverfügung deutlich sichtbar im Eingangsbereich der Einrichtungen auszuhängen.
9. Die Anordnungen zu den Ziffern 1 bis 8 dieser Verfügung sind gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar.
10. Das Verbot gilt ab sofort bis zunächst zum 19. April 2020.
11. Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet Haan.



12. Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
13. Nach S 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG und 14 Abs. 1 OBG.

#### Zu den Ziffern 1 bis 8:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet, Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Dabei gehen viele bestätigte Fälle der Erkrankung COVID-19 zurück auf Kontakte mit Rückkehrern von Reisen aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten. Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört bei Einrichtungen, in denen Personen leben, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Corona-Virus ausgesetzt sind, auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen, Wohngemeinschaften für pflegebedürftige oder behinderte Menschen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben.

Im Sinne einer Härtefallregelung ist es jedoch erforderlich, dass Ausnahmen für besondere Einzelfälle zugelassen werden. Dabei ist zu prüfen, durch welche Auflage. Damit das Infektionsrisiko maximal reduziert werden kann.

#### zu Ziffer 9:

Die Anordnungen zu Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung sind gem. §§ 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar.

#### zu Ziffer 10:

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 17. März 2020 und bis zunächst zum 19. April 2020.

#### Zu Ziffer 11:

Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet Haan

#### zu Ziffer 12:


Diese Verfügung gilt gemäß S 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Haan, 16. März 2020



gez. Dr. Bettina Warnecke  
Bürgermeisterin

5./

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Haan vom 16. 03. 2020 zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2**

Auf Grundlage der aufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen zum Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 Nummern 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Haan für den Zeitraum ab sofort bis zum 19. April 2020 folgende Allgemeinverfügung:

1. Sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und „Kinderbetreuungen in besonderen Fällen“ (Brückenprojekte) haben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kindern im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen ab sofort bis zum 19. April 2020 den Zutritt zu Betreuungsangeboten zu untersagen.
2. Auszunehmen von Ziffer 1 sind Kinder im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schüler, deren Erziehungsberechtigte bzw. Betreuungspersonen eine unentbehrliche Schlüsselperson ist. Diese Betreuung soll erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (bspw. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann.

Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

Alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

3. Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen. Für Angehörige der Feuerwehr (Berufsfeuerwehr und Freiwillige) sowie der Polizei genügt die Vorlage des Dienstausweises.
4. Zuständige Behörden für Maßnahmen nach § 28 IfSG sind nach § 3 ZVO-IfSG Städte und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden.
5. Die Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis zum 19. April 2020.
6. Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet Haan.
7. Die Anordnungen zu den Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung sind gem. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar.
8. Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung auf folgenden Tag als bekannt gemacht.
9. Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwider handelt.

## Gründe:

### A. Allgemein

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört daher auch eine Beschränkung der Ausbreitung in besonders relevanten Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, wo Kinder auf engem Raum in Kontakt miteinander treten.

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen nach den Ziffern 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung ist § 28 Absatz 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

### B. Im Besonderen

zu Ziffer 1:

In Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege kommt es zu zahlreichen Kontakten zwischen den Kindern und dem Betreuungspersonal. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder zwar nicht schwer an COVID-19. Sie können jedoch ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des SARSCoV-2 sein. Kinder sind zugleich besonders schutzbedürftig. Dabei ist die Übertragungsfahr bei Kindern besonders hoch, da kindliches Verhalten regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Betreuungspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese nach Hause in die Familien getragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion zu verhindern.

zu Ziffer 2:

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zutrittsbeschränkung zu Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Kinder zu beeinträchtigen. Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Kinder von unentbehrlichen Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der zu betreuenden Kinder so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Andernfalls wäre die Maßnahme des Betretungsverbot von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege nicht effektiv, wenn sich die Kinder in unveränderter Anzahl dort zu Betreuungszwecken aufhalten würden.

zu Ziffer 3:

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Haan, 16. März 2020

  
gez. Dr. Bettina Warnecke  
Bürgermeisterin

6./

**Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Haan vom 16.03.2020 auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16. März 2020 und 17. März 2020 sowie der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 17. Abs. 2 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16. März 2020 und 17. März 2020 sowie der §§ 16 Abs. 1 S. 1, 17 Abs. 2 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Haan zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten gilt für den Zeitraum von 14 Tagen nach Beendigung des Aufenthaltes im Risikogebiet ein Betretungsverbot für folgende Bereiche:
  - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe),
  - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken,
  - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe,
  - d) Schulungseinrichtungen.
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:
  - Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
  - Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/ Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
  - Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
  - Sämtliche öffentliche Veranstaltungen wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. sind zu unterlassen.
3. Das Durchführen von Veranstaltungen öffentlicher und nichtöffentlicher Art ist untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die zuständige Behörde zugelassen werden können. Hiervon ausgenommen sind Veranstaltungen, die notwendig sind. Notwendige Veranstaltungen sind insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z. B. Wochenmärkte).

Begräbnisse und Abschiedsfeiern sind im engsten Familienkreis zu halten. Dies gilt auch für Hochzeiten und Taufen, soweit sie nicht verschoben werden können.

4. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen bzw. einzustellen:

Kinos, Theater, Konzerthäuser, Museen, Tanzlustbarkeiten, Diskotheken, Bars, Clubs, Kneipen, Schankwirtschaften, Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkte sowie ähnliche Unternehmen.

Fitnessstudios, Schwimmbäder und Saunen

alle Angebote in Volkshoch- und Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen

Zusammenkünfte in Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen

Zusammenkünfte in Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros

Prostitutionsbetriebe.

5. Sonstige Restaurants und Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes sowie Hotels für die Bewirtung von Übernachtungsgästen dürfen nur unter folgenden Auflagen für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

a) Registrierung der Gäste mit Kontaktdaten (Name, Anschrift) gegen Vorlage eines Lichtbildausweises.

b) Anordnung der Plätze für die Gäste derart, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Stehplätze sind so zu gestalten, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.

c) Aushang mit Hinweis auf die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Hygienemaßnahmen (s. Anlage 1).

6. Die Regelung zu Ziff. 5 findet entsprechende Anwendung auf den Betrieb von Bibliotheken mit Ausnahme von Bibliotheken an Hochschulen.

7. Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Gaststättengesetzes dürfen nur für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Gästen gewährleistet ist.

8. Der Zutritt zu Einrichtungshäusern und Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory-outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen, die mehr als 15 einzelne Geschäftsbetriebe umfassen, ist nur unter folgenden Auflagen gestattet:

- Zutritt nur zur Deckung des dringenden oder täglichen Bedarfs,

- Registrierung der Besucher mit Kontaktdaten (Name, Anschrift) gegen Vorlage eines Lichtbildausweises.

9. Die Anordnungen zu den Ziffern 1 bis 8 dieser Allgemeinverfügung gelten ab sofort bis zum Ablauf des 19. April 2020.

10. Räumlicher Geltungsbereich ist das gesamte Stadtgebiet Haan.

11. Die Anordnungen zu den Ziffern 1 bis 14 dieser Verfügung sind gem. § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar.

12. Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
13. Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG zuwider handelt.

### **Begründung:**

Rechtsgrundlagen für die zu treffenden Anordnungen sind §§ 16 Abs. 1 S. 1, 17 Abs. 2 S. 1, 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 16. März 2020 und 17. März 2020.

#### **Zu den Ziffern 1 bis 8:**

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit rasant verbreitet. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2-Infektionen müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerungen der Ausbreitungsdynamik, ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z. B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Ausgenommen von den verboten sind nur notwendige Veranstaltungen, insbesondere solche, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist das zeitlich befristete Verbot nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und verhältnismäßig.

#### **Zu Ziffer 15:**

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung beginnt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag und gilt bis zum Ablauf des 19. April 2020. Angesichts der steigenden Zahlen der Neuinfektionen und der nicht absehbaren Entwicklung der Ausbreitung des Virus ist es unerlässlich, eine zunächst bis zu diesem Tag geltende Verfügung zu erlassen und die weitere Ausbreitung von SARS-CoV-2 in dieser Zeit zu beobachten.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.



Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Haan, 16. März 2020



Dr. Warnecke  
Bürgermeisterin

### Anlage 1

#### Hygienemaßnahmen

Wie bei Influenza und anderen akuten Atemwegsinfektionen schützen Husten- und Nies-Etikette, gute Händehygiene sowie Abstand zu solchen Erkrankten (ca. 1 bis 2 Meter) auch vor einer Übertragung des neuartigen Coronavirus.

- Händehygiene sollte vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und immer dann durchgeführt werden, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind. Führen Sie die Händehygiene mit Wasser und Seife durch.
- Bei Verwendung von Wasser und Seife sind Einweg-Papiertücher zum Trocknen der Hände das Mittel der Wahl. Wenn nicht verfügbar, verwenden Sie Handtücher und tauschen diese aus, wenn sie feucht sind.
- Gesunde sollten nicht dieselben Handtücher verwenden wie Erkrankte.

Husten- und Nies-Etikette sollte jederzeit von allen, insbesondere von kranken Personen, praktiziert werden. Sie umfasst das Abdecken von Mund und Nase während des Hustens oder Niesens mit Taschentüchern oder gebeugtem Ellbogen, gefolgt von Händehygiene.

- Entsorgen Sie Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet werden, oder reinigen Sie sie nach Gebrauch entsprechend.
- Taschentücher und andere Abfälle, die von kranken Personen oder bei der Pflege von kranken Personen erzeugt wurden, sollten vor der Entsorgung mit anderem Hausmüll in einem mit einer Auskleidung versehenen Behälter im Krankenzimmer aufbewahrt werden.